



Stand: September 2026

Maßnahmen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen - Merkblatt

Bitte lesen Sie zunächst die [allgemeinen Hinweise](#) zur Beantragung eines nationalen Visums.

Wird durch die für die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen zuständige Stelle festgestellt, dass Ihre Berufsqualifikation nicht bzw. nicht vollständig einer entsprechenden inländischen qualifizierten Berufsausbildung gleichwertig ist, kann ein Visum zur Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme erteilt werden. Voraussetzung ist die Vorlage eines Bescheids der für die Anerkennung zuständigen Stelle mit Angaben, welche Fortbildungsmaßnahmen erforderlich sind (z. B. Sprachnachweis, Nachweis praktischer Tätigkeiten). Informationen zu den zuständigen Behörden finden Sie z.B. unter www.anerkennung-in-deutschland.de.

Die Bearbeitungszeit beträgt regelmäßig bis zu zwölf Wochen.

Für die Beantragung benötigen Sie folgende Unterlagen:

- gültiger Reisepass mit mindestens 2 leeren Seiten (*Original + 1 Kopie der Datenseite und aller Seiten mit Stempeln und Visa*)
- ID- Karte bzw. für nicht-aserbaidshische Staatsangehörige gültige Aufenthaltserlaubnis für Aserbaidsh (Original + 1 Kopie)
- 1 vollständig auf Deutsch ausgefüllter und eigenhändig unterschriebener [Antrag auf Erteilung eines nationalen Visums](#)
- 2 biometriefähige Passfotos (3,5 x 4,5 cm; nicht älter als 6 Monate)
- Visumgebühr (siehe hierzu die [allgemeinen Hinweise](#) zur Beantragung eines nationalen Visums)
- Bescheid (oder Zwischenbescheid) der Anerkennungsstelle, der die Notwendigkeit der Qualifizierungsmaßnahme feststellt
- Lebenslauf
- Qualifikationsnachweise (Diplome/Zeugnisse, Arbeitsbescheinigungen usw.) (*Original + 1 Kopie*)
- Nachweis von Deutschkenntnissen in der Regel mindestens der Stufe A2 durch anerkanntes Sprachzertifikat
- für theoretische Maßnahmen: Einladungsschreiben/Kursanmeldung der Stelle, die die Vorbereitungsmaßnahmen durchführt (Sprachschule) einschließlich Selbstauskunft des Anbieters mit Angaben zur staatlichen Anerkennung
- für praktische Maßnahmen: verbindliche Zusage des Ausbildungsbetriebs inkl. Stellenbeschreibung, Weiterbildungsplan und Angaben zur Vergütung
- Nachweis der Finanzierung des Aufenthalts in Deutschland durch:
 - Sperrkonto mit Sicherheitsleistung in Höhe von 12.324,-- €, von dem monatlich nur 1.027,-- € ausbezahlt werden dürfen

oder

- förmliche Verpflichtungserklärung nach §§ 66-68 Aufenthaltsgesetz (nicht älter als 6 Monate, Aufenthaltszweck: Fortbildung, Bonität: nachgewiesen) (*Original + 1 Kopie*)

oder

- bei praktischen Maßnahmen: Nachweis einer Vergütung in Höhe von mindestens 1.118,-- € brutto (bei geringerer Vergütung Beleg über ergänzende finanzielle Mittel durch Sperrkonto oder Verpflichtungserklärung)

- **nach positiver Entscheidung über den Visumantrag:** Reisekrankenversicherung (Mindestdeckungssumme 30.000 €, gültig für alle Schengen-Staaten, gültig in der Regel für 90 Tage)